



Amtsgericht Vechta

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 24/23

15.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 05.06.2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Kapitelplatz 8, Saal/Raum B-138, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Bakum Blatt 5470, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 20/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bakum	30	196/1	Gebäude- und Freifläche, Dersagau Straße	31
	Bakum	30	196/2	Gebäude- und Freifläche, Dersagau Straße	27
	Bakum	30	196/3	Gebäude- und Freifläche, Dersagau Straße	25
	Bakum	30	196/4	Gebäude- und Freifläche, Widukind Straße 1	357
	Bakum	30	197/1	Gebäude- und Freifläche, Widukind Straße 3	212
	Bakum	30	197/2	Gebäude- und Freifläche, Widukind Straße	4
	Bakum	30	198/1	Gebäude- und Freifläche, Widukind Straße 5	236
	Bakum	30	199/1	Gebäude- und Freifläche, Widukind Straße 7	237

	Bakum	30	200/1	Gebäude- und Freifläche, Widukind Straße 9	415
--	-------	----	-------	---	-----

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 2, Nr. G2 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 5463 bis 5483.

Objektbeschreibung: Garage Nr. 2, rd. 13 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 10.000,- €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de